

12 Bereich und Zusatzbezeichnung Manuelle und physikalische Therapien

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 in Bezug auf die Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin“ zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

Erkennung und Behandlung von Störungen und Krankheiten bei Tieren auf der Grundlage manueller und physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation. Als Fächer dieses Bereiches gelten:

- 1 Chiropraktik
- 2 Osteopathie
- 3 Physiotherapie (inkl. physikalische Techniken)

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	3 Jahre ¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung in den Bereichen „Manuelle und physikalische Therapien“, „Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin“ oder „Physikalische Therapie“ ermächtigten Tierarztes
2 Jahre
- 2 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 3 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder
3 Jahre¹
- 2 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 3 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

IV Wissensstoff:

- 1 Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien manueller und physikalischer Therapien einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation
- 2 Spezielle Techniken von Chiropraktik, Osteopathie oder Physiotherapie
- 3 Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
- 4 Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und Anleitung zu selbständiger Anwendung ausgewählter Übungen
- 5 Kombination manueller und physikalischer Therapien mit anderen Therapieansätzen
- 6 Fähigkeit der objektiven Beurteilung der manuellen und physikalischen Therapien im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze
- 7 Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
- 8 Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen u.s.w.)
- 9 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnungen „Physikalische Therapie“ und „Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin“ bleiben gültig.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Bereich „Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Bezeichnung „Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Manuelle und physikalische Therapien“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Manuelle und physikalische Therapien“ angerechnet werden.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.